Bundesrat Drucksache 722/1/03

28.10.03

Empfehlungen

<u>Vk</u> - A - R- Wi

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rechtsstellung der Bahnkunden und zur Stärkung des Verbraucherschutzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der federführende Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

(Vk, Wi) 1. Zu Absatz 3 Satz 1

In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Rechtsbeziehungen zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und ihren Fahrgästen, wie sie derzeit bestehen, sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur (Beförderungsverträge)."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

(Vk, Wi) 2. Zu Absatz 5

Absatz 5 ist zu streichen.

...

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ist grundsätzlich auch bei Bahnfahrten zu begrüßen. Bei Realisierung der mit dem Antrag gewünschten Änderungen würde jedoch ggf. ein zusätzlicher Aufwand entstehen, da jeweils immer die Ursache einer Minderleistung ergründet werden müsste (z. B. bei Verspätungen: interne oder externe Ursache). Zudem würden für alle Nutzer die Tarife angehoben werden, da die Bahnen vorsorglich die erhöhten Aufwendungen umlegen werden.

Es ist daher sinnvoller, an das unternehmerische Engagement der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu appellieren, den Verbraucherschutz im eigenen Interesse zu verbessern. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) sollte entsprechend nur noch allgemein gehalten und von den den Verbraucherschutz einschränkenden Vorschriften entlastet werden. Eine neue EVO sollte keine konkreten Vorgaben zu privatrechtlichen Beförderungsverträgen mehr enthalten.

Hinsichtlich einer Verbesserung des Verbraucherschutzes wird insbesondere eine Überarbeitung der unmittelbar wirkenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen als zielführender angesehen. Diese enthalten viele Regelungen zum Nachteil des Fahrgastes. Nach derzeitigem Recht ist es den Genehmigungsbehörden nicht möglich, hier verbraucherschutzrelevante Vorgaben zu machen.

(Wi) 3. Zu Absatz 7 - neu -

Dem Entschließungstext ist folgender Absatz anzufügen:

"Es ist anzustreben, dass Mehraufwendungen für die Bahn, die bei einer entsprechenden Neuregelung entstehen, durch eine Optimierung der betrieblichen Abläufe begrenzt werden. Dadurch könnten die Wettbewerbsfähigkeit der Bahn mit anderen Verkehrsträgern und die für die Bahn angestrebte Privatisierungsfähigkeit verbessert werden. Optimierte Abläufe und die damit verbundene Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sollten zugleich die Grundlage für die Erwirtschaftung der Mehraufwendungen bilden. Eine Erhöhung der allgemeinen Beförderungsentgelte zu einem Ausgleich der Mehraufwendungen sollte dagegen weitestmöglich vermieden werden."

...

B.

4. Der Agrarausschuss und

der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.